

35. Lektion.

Die Gerichtsverfassung.

1. Einleitung. Wenn ein Volk sich wohlbefinden soll, so gehört vor allem auch dazu, daß es durch gute Gesetze regiert wird, daß die Rechtsprechung durch eine gerechte Obrigkeit ohne Ansehen der Person erfolgt, und es jedem Unterthan möglich ist, sein Recht zu suchen und sich in dem Besitze desselben geschützt zu sehen.

Nun, wir Deutsche haben alle Ursache, auf unsere Rechtspflege stolz zu sein; in keinem Lande ist sie besser, aber in sehr vielen ist sie mangelhafter. Ein großer und gewaltiger Fortschritt ist besonders geschehen durch die Einheitlichkeit der Gerichtsbarkeit für das ganze Deutsche Reich, welche mit dem 1. Oktober 1879 in Kraft getreten ist.

Doch betrachten wir die Organisation und die Aufgaben der Gerichte etwas eingehender.

2. Amtsgericht. Das unterste Gericht ist das Amtsgericht. Hier sind alle diejenigen Streitigkeiten vorzubringen, a) deren Wert nicht über 300 Mk. beträgt, b) alle Streitigkeiten ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zwischen Vermietern und Mietern, Herrschaft und Gefinde, Reisenden und Wirten, Fuhrleuten, Schiffern, ferner Streitigkeiten wegen Viehmängel (zu erklären: — Wenn man ein Haustier, z. B. Pferd, Kuh etc. für fehlerfrei kauft und doch später sich Fehler herausstellen, die der Verkäufer gekannt hat), Wildschaden etc.

Vor dem Amtsgerichte kann man seinen Prozeß selbst führen oder sich durch einen Bevollmächtigten, welcher durchaus kein Jurist zu sein braucht, vertreten lassen, ein Rechtsanwalt ist nicht erforderlich. Die Rechtsprechung erfolgt hier immer durch einen einzigen Richter, während bei allen übrigen Gerichten immer mehrere Richter gemeinschaftlich (Kollegium) das Urtheil fällen.

Außer diesen Privatstreitigkeiten werden von den Amtsgerichten auch leichtere Straffälle, wozu besonders alle Über-